



**Statement der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V.  
für die Anhörung im Ausschuss „Schule und Weiterbildung“ des Landtages  
zur Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen  
am 12. September 2007**

Im Hinblick auf die größere Selbständigkeit von Schule und im Sinne der Verbesserung der Unterrichtsqualität erkennt die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW die Notwendigkeit einer Qualitätsanalyse (Schulinspektion) an. Als Instrument zur Selbstvergewisserung von Schulen und als Hilfe für Schulleitungen und Kollegien in ihrer Schulentwicklungsarbeit ist sie unserer Ansicht nach sinnvoll. Allerdings haben wir nach einem Jahr noch keine repräsentativen Rückmeldungen aus den Gymnasien in NRW und hätten eine auswertende Bilanz der bisher durchgeführten Schulinspektionen begrüßt. Wir hoffen, dass in der Anhörung am 12. September 2007 Evaluationsberichte vorgetragen werden können und so eine erste Bewertung möglich wird.

Trotz fehlender Rückmeldungen der überprüften Schulen halten wir grundsätzlich die sechs Qualitätsbereiche des Tableaus für geeignet, den Ist-Zustand an den Schulen darzustellen. Es bleibt aus Elternsicht jedoch nach wie vor ungeklärt, wie und von wem die fachliche Qualität des Unterrichtes zu gewährleisten und weiterzuentwickeln ist. An dieser Stelle fehlt uns die deutliche Verzahnung zwischen staatlicher Schulaufsicht, die die Aufgaben der Fachaufsicht behalten soll und muss, und der Qualitätsanalyse. Es muss gewährleistet werden, dass die an Schulen festgestellten Defizite im Unterricht mit Hilfe der Fachaufsicht behoben werden können. An keiner Stelle der Verordnung werden Konsequenzen aufgezeigt oder der Schulaufsicht ein Instrumentarium für den Fall an die Hand gegeben, dass einzelne Schulen unbefriedigende Ergebnisse aufweisen und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, die erkannten Mängel zu beseitigen und die Qualität zu steigern.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, was für eine Rechtsnatur die sog. Zielvereinbarung hat. Ist sie eine Absichts- oder Verpflichtungserklärung der Schule oder ein verbindlicher, gegenseitig verpflichtender Vertrag zwischen der einzelnen Schule und der Schulaufsicht? Welche Konsequenzen hat entsprechend eine Nichtumsetzung der Zielvereinbarung für die jeweilige Schule?

Ein weiterer Kritikpunkt aus Elternsicht ist, dass in der Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen die Qualitätsprüfer „nur in der Regel“ Fortbildungsmodulare zur Qualitätsanalyse sowie Praxisteile durchlaufen haben müssen. Nach Meinung der Landeselternschaft der Gymnasien dürfen sie aber nicht „nur in der Regel“ fortgebildet, sie sollten vielmehr in jedem Fall fortgebildet sein.

Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass die Qualitätsprüfer fachlich und von ihrer sozialen Kompetenz als übergeordnete Instanz geeignet sind, die Qualität eines Gymnasiums zu analysieren und zu bewerten. Die Festschreibung, dass mindestens ein Mitglied des Qualitätsteams die Lehramtsbefähigung für das Gymnasium besitzt, kommt unserer Forderung entgegen.

Eltern empfinden die Qualitätsanalyse als eine wertvolle Ergänzung der Qualitätsmaßnahmen an Schulen, weil sie eine Hilfestellung zur Selbstevaluation der Schulen und eigener Schwerpunktsetzung ist.

Düsseldorf, den 10. August 2007